

Gewerkschaftliche Rundschau

Zeitschrift des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Erscheint alle 14 Tage.

Durch die Post bezogen vierteljährlich 1.50 Goldmark.

Anzeigen: Die beispaltene mm-Zeile 0.15 Mark.

Hauptgeschäftsstelle: Köln, Denker Wall 9.

Fernsprecher Anno 8738. Postfach-Konto Köln 18977.

Redaktionschluss: Montags vor Erscheinen.

Der kann sich manchen Wunsch gewähren,
Der halt sich selbst und seinem Willen leibt
Wein, wer andre wohl zu seinen kreibt,
Nah süßig sein, viel zu entbehren.

Wahlkreiseinteilung für die Wahl der Delegierten zum Verbandstag.

Wahlkreis	Vertreter
1 Köln Gem. (Brühl, Mülheim, Vochem, Dransdorf, Ohligs, Gailhausen)	3
2 Köln Str.	2
3 Köln Beamte	1
4 Aachen, Brand, Düren, Zülich, Stolberg	1
5 Bonn, Beuel, Guskirchen, Godesberg, Honnef, Königswinter, Siegburg, Waldbrohl, Solingen	1
6 Koblenz, Boppard, Neuwied, Andernach, Waldbreitbach, Prüm, Vallendar, Trier	1
7 M. Gladbach, Krefeld, Geldern, Hüls, Kervlaer, Bedburg-Hau, Süchteln, Pachtenham, Odenkirchen, Rheindahlen, Rheidt, Vierlen	1
8 Essen, Mülheim G. Mülheim Str., Oberhausen, Duisburg-Meiderich, Hamborn, Sterkrade	2
9 Verwaltungsstelle Barmen (auschl. Straßenwärter) sowie: Werne, Werl, Menden, Rehlem, Soest	1
10 Verwaltungsstelle Dortmund (auschl. Krankenpfleger und Straßenwärter) sowie Ahlen, Hamm Gem. Hamm Str., Datteln, Lippstadt Gm. Paderborn Gem. und Str.	1
11 Verwaltungsstelle Düsseldorf sowie Duisburg, Alevé	2
12 Münster Stadt	1
13 Krankenpflegerin: Lengerich, Münster, Gütersloh, Gärdsheim, Osnabrück, Behringhausen, Eidelborn, Marsberg, Warstein, sowie die Ortsgruppen Bocholt, Coesfeld, Borken, Rheine, Lingen Gem., Gütersloh Gem. Wiedenbrück, Bielefeld, Osnabrück, Bethel, Dornhausen, Ibbenbüren, Rees und Wesel	1
14 Straßenwärter in: Dortmund, Lünen, Mengede, Nelede, Reddinghausen, Paderborn, Arnberg, Biren, Hamm, Lippstadt, Soest-Kreis u. Soest-Prop., Warburg, Münster, Wiedenbrück, Minden, Siegen.	

Schwelm, Bochum, Bentheim, Haseküne, Lingen, Meppen, Rheide-Gms, Sögel	1
15 Münden, Freising, Dausen, Moosburg, Passau, Prittriching, Bad-Tölz, Regensburg, Rosenheim, Scheuring, Schleißheim, Straubing, Tittmoning, Traunstein, Waparn, Weilheim, Wolfarthshausen, Kaufbeuren, Irsee, Landsberg, Landshut, Neuburg, Kohlgrub, Oberaudorf	2
16 Nürnberg, Amberg, Erlangen, Schwabach, Weiden, Augsburg, Dillingen, Ingolstadt	1
17 Bamberg, Wehshausen, Lohr, Werneck, Neumarkt, Würzburg, Eichstätt, Grafenwöhr, Kronach, Marktredwitz, Forchheim	1
18 Frankfurt, Bingen, Fulda, Gießen, Hanau, Höchst, Kassel, Kreuznach, Oberursel, Limburg, Mainz, Marburg, Offenbach, Wolfhagen, Rildesheim, Sobornheim, Frankenberg, Wiesbaden, Haina, Volkmarfen	1
19 Mannheim, Heidelberg, Rillingenmünster, Mosbach, Wiesloch, Frankental, Kaiserslautern, Landau, Birmafens	1
20 Karlsruhe, Stuttgart, Winnenden, Weinsberg, Göppingen, Ulm	1
21 Baden-Baden, Freiburg, Achern, Offenburg, Waldkirch, Kalen, Konstanz, Ravensburg, Saulgau, Schussenried, Zwiefalten, Tübingen, Weissenau, Wangen, Gmünd	1
22 Leipzig, Dresden, Halle, Meissen, Zwickau	1
23 Hannover, Braunschweig, Hildesheim, Göttingen, Hamburg, Kiel	1
24 Berlin	
25 Danzig/Ostpreußen, Allenstein, Braunsberg, Danzig, Königsberg, Elbing, Heilsberg	1
26 Breslau, Frankenstein, Frauendorf, Glas, Gleiwitz, Jauer, Landeck, Landeshut, Neustadt, Ohlau, Neusalz, Liegnitz	1

Vorschriften für die Delegiertenwahl.

1. In den einzelnen Wahlkreisen bildet der Vorstand der erstgenannten Ortsgruppe den Wahlvorstand des jeweiligen Wahlkreises.
2. Der Wahlvorstand hat sich mit den übrigen Ortsgruppen seines Wahl-

kreises über die Wahl der Delegierten und die Zeit der Wahl zu verständigen.

3. Die Wahlen müssen in der Zeit vom 2.-9. Juli stattfinden. Innerhalb eines Wahlkreises sollen die Wahlen möglichst am gleichen Tage getätigt werden. Die Vorbereitung der Wahl muß deshalb in Angriff genommen werden.
4. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Wahltag nicht länger als höchstens 6 Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstande sind. Jedes Mitglied wählt in der Ortsgruppe, der es am Wahltag angehört.
5. Das Mitgliedsbuch ist bei der Wahl vorzuzeigen. Pflicht jeden Mitgliedes ist es, sein Wahlrecht auszuüben.
6. Die Wahl erfolgt geheim mittels Stimmzettel, die mit dem Stempel der Ortsgruppe zu versehen sind. Jedes Mitglied muß seinen Stimmzettel persönlich abgeben. Eine Vertretung ist unzulässig.
7. Für jeden Delegierten ist im gleichen Wahlgang ein Ersatzmann zu wählen. Die Stimmzettel dürfen höchstens doppelt soviel Namen enthalten, als Delegierte in dem betreffenden Wahlkreis zu wählen sind. Stimmzettel, die mehr Namen enthalten, sind ungültig.
8. Als Delegierte gewählt gelten diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Als Ersatzmann gelten die nachfolgenden Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen. Ist der gewählte Kandidat verhindert, am Verbandstag teilzunehmen, so tritt der Ersatzmann an dessen Stelle.
9. Die Wahlhandlung ist von den Ortsgruppenvorständen zu leiten. Von jeder Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen, das enthalten muß: Die Zahl der Mitglieder, die an der Wahlhandlung teilgenommen haben, die Zahl der abgegebenen Stimmen, sowie die Namen der Kandidaten und Ersatzleute und der auf die einzelnen entfallenen Stimmen.

Das Protokoll mit den Stimmzetteln ist dem Wahlvorstand des Wahlbezirks einzusenden und von diesem nach erfolgter Prüfung dem Zentralvorstand einzureichen.

10. Die Wahlvorstände haben das Resultat spätestens bis 16. Juli dem Zentralvorstand einzureichen. Die Wahlergebnisse werden in der Verbandszeitung veröffentlicht.

Der Tarifvertrag für die Arbeiter bei den Reichsverwaltungen.

Nach schweren Wehen wurde der Tarifvertrag der Reichsarbeiter geboren. Das Entgegenkommen der vertragsschließenden Reichsstellen war nicht groß, es mußten im Gegenteil weitergehende Verschlechterungen, die von denselben geplant waren, abgewehrt werden. Ein technischer Fortschritt ist lediglich insoweit zu verzeichnen, als die bisher für die Reichsarbeiter geltenden Tarifverträge (Betriebsarbeiter, Verwaltungsarbeiter, Lazarettarbeiter) zusammengelegt, und Zulagen unter eine Haube gebracht wurden. Wir nehmen nachstehend zu den wichtigsten Paragraphen Stellung.

Die Arbeitszeit ist in § 2 geregelt. Es ist auf dem Papier die 48stünd. Arbeitszeit vorgegeben. Die Auslegung des § 2 kommt in einem besonderen, sehr dehnbaren Zusatzabkommen zum Ausdruck. Darnach kann die Arbeitszeit bis auf 54 Stunden wöchentlich ausgedehnt werden ohne Bezahlung von Überstundenzuschlägen. Für die Zeit von 54—60 Stunden ist neben dem Stundenlohn ein Zuschlag von 25 Prozent, ausschließlich Soziallohn abzugelten. Zu bemängeln ist auch, daß in § 2 Ziffer 3 nicht auch der Vorabend von Neujahr mit der verkürzten Arbeitszeit bedacht ist. Fast in der gesamten Privatindustrie ist am Tage vor Neujahr verkürzter Arbeitslohn. Auf einen Antrag unseres Verbandes ist z. B. bei dem Abschluß des Tarifvertrags für die bayr. Staatsarbeiter der Vorabend von Neujahr, jenen vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten gleichgestellt. Die Durchführung der Wechselzeiten und Einführung von Erfrischungspausen wird mit der gesetzlichen Arbeitsvertretung geregelt. Es muß schließlich anerkannt werden, daß das Mitbestimmungsrecht in diesen Fragen der Arbeiterschaft zugesichert ist. Dies ist für uns selbstverständlich und dem Reiche kostet es nichts. In der Frage der Arbeitszeit finden in diesem Tarif überhaupt die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung volle Anwendung. Wir haben in unserem Organ bereits früher betont, daß im Reiche bei den Betriebs- und Verwaltungsarbeitern ohne Nachteil mit der 8stündigen Arbeitszeit auszukommen ist. Nun wurde tatsächlich die Arbeitszeit sofort nach Inkrafttreten des neuen Tarifes von 54 auf 61 Stunden herabgesetzt, aber auf Kosten der Arbeiter, weil ein Lohnausgleich nicht erfolgt, da die 3 Stunden in Abzug kommen; deshalb ist die ohnehin mageren Löhnerhöhung für viele Kollegen illusorisch. Man sieht aber den Widerspruch der Reichsstellen, die bei der Verlängerung der Arbeitszeit von 8 auf 9 Stunden immer mit zwingenden Räten diese Maßnahmen begründeten. Scheinbar sind diese Gründe dann hinfällig, wenn die Verkürzung der Arbeitszeit allein auf die Kappe der Arbeiterhaft geht.

Der Lohn wird in den §§ 3—6 geregelt. Hier ist zu sagen, daß das Lohnsystem eine vollständig neue Grundlagene erfahren hat. Die bisherige Ortsklasseneinteilung und die Ortslohnzulagen kamen in Wegfall, an deren Stelle kommen zur Berechnung der Löhne, die Grundlöhne und die Ortslohnzulage in Anwendung. Bei dem ersten Entwurf der Tarifkommission war noch eine Wertigkeitsskala vorgesehen, sie kam schließlich wieder in Wegfall, weil damit die

Lohnberechnung noch komplizierter geworden wäre, als sie ohnehin schon ist.

Die Sonntags- und Feiertagsarbeit ist in § 7 geregelt. Bei der in das Wochenlohn fallenden Sonntagsarbeit kann ein Zuschlag von 10 Prozent nicht befriedigen. Bei der Nachtarbeit von abends 10 bis früh 6 Uhr ist der Zuschlag von 10 Reichspfennigen pro Stunde zu gering. Zulagen für Frauen und Kinder bleiben wie bisher.

Beim Erholungsurlaub ist insoweit eine Verschlechterung zu verzeichnen, als es jetzt heißt Kalendertage, statt früher Werktrage. Nachdem sich die Eisenbahner und die Beamten eine Kürzung des Urlaubs gefallen lassen mußten, müssen sich nun auch die Reichsarbeiter mit einer immerhin geringeren Schwächung des Urlaubs abfinden. Die alten Kollegen der Militärarbeiter wissen, daß vor dem Kriege der Urlaub viel knapper bemessen war. Die nicht vollbeschäftigten Arbeiter erhalten den Urlaub anteilmäßig ihrer Beschäftigung.

Bei der Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle wurde eine Verbesserung insoweit erzielt, als der Lohn für die Folge auf die Dauer bis zu 12 Wochen, statt bisher 6 Wochen weiterbezahlt wird. Der Umstand, daß bei Krankheit der Lohnausgleich erst vom 8. Tage ab bezahlt wird, fällt praktisch kaum ins Gewicht.

Neu ist die Bezahlung von Sterbegeld an die Hinterbliebenen verstorbenen Arbeiter, die 3 Jahre in Reichsbetrieben beschäftigt waren. Sie erhalten den Lohn von 2 Arbeitswochen als Sterbegeld fortgezahlt. Immerhin ein Entgegenkommen, das nicht unterschätzt werden soll.

Ein besonderer Vorteil für die älteren Arbeiter, die bei der Revolution durch den Machtstandpunkt der sozialdemokratischen Gewerkschaften aus dem Arbeitsverhältnis gedrängt wurden, um den jüngeren, revolutionären Elementen Platz zu machen, ist anzuerkennen in den Bestimmungen des § 22. Derselbe sieht vor, daß früher im Reichs- oder Staatsdienst beschäftigte Arbeiter bei Bedarf in erster Linie wieder einzustellen sind. Hier kann ein in der Revolutionszeit vollbrachtes, schreiendes Unrecht gegenüber den früheren Militärarbeitern wieder gutgemacht werden.

In 4 Anlagen sind Ausführungsbestimmungen zum Tarifvertrag niedergelegt. Bezüglich der Lohngruppenverteilung bestehen in der Praxis noch verschiedene Irrtümer. Es ist zu wünschen, daß bei der Einstufung der Betriebsrat gehört und nicht kleinlich verfahren wird.

Ueber die Verhältnisse der Militärarbeiter

elust und jetzt, unter besonderer Berücksichtigung der Pensionsfragen, geht uns nachstehender Artikel zu, der allgemeinen Interesse finden dürfte.

Vor dem Kriege wurden die Verhältnisse der Militärarbeiter, die jetzt unter einem Hut mit den Reichsarbeitern im Tarifvertrag untergebracht wurden, auf dem Wege des Petitionswesens und der parlamentarischen Verhandlungen geregelt. Es war dies manchmal ein recht schwebender Gang der Verhandlungen,

bei denen die Organisationen der Gewerkschaften keinen direkten Einfluß hatten. Die Arbeiterschaft war auf die Vertreter in den Parlamenten angewiesen. Immerhin wurden vom Jahre 1900 an bis zum Ausbruche des Krieges die Verhältnisse der Militärarbeiter nach jeder Richtung gebessert. Die Arbeitszeit betrug im Jahresdurchschnitt 9 Stunden bei festen Tagelöhnen. Neben festen Grundlöhnen wurden Dienstalterszulagen gewährt und zwar bei den Arbeitern der techn. Betriebe (Bekleidungsämter, Gewehr und Munitionsfabriken, Artilleriewerkstätten) alle 2 Jahre im fünfmaligem Turnus um je 2 Pfennige pro Stunde, so daß der Höchstlohn nach 10 Jahren um 90 Pfennige pro Tag höher war als der Anfangslohn. Bei den nichttechnischen Betrieben (Artillerie, Traindepots, Proviantämter usw.) lag der Grundlohn in 14 Dienstjahren in 5 Abschnitten um 81 Pfennige pro Tag. In einem Standorte, wo der Einstellungslohn 3,50 M pro Tag betrug, wurde der Höchstlohn von 4,31 Mark nach 14 Dienstjahren erreicht und vor dem Kriege waren es 75 Prozent dieser Arbeiter, die im Höchstlohn standen. In Wirklichkeit verdient heute der Reichsarbeiter des gleichen Standorts mit 2 Dienstalters- aber ohne Kinder- und Frauenzulage bei 8 1/2 stündiger Arbeitszeit pro Tag 4,76 Mark. Die Lohnverhältnisse von heute sind mit Rücksicht auf den herabgesunkenen Kaufwert der heutigen Renten- oder Reichsmark bedeutend schlechter als vor dem Kriege. Die sozialen Einrichtungen bei den alten Heeresverwaltungen konnten in mancher Hinsicht als muster-giltig bezeichnet werden. Bezüglich der Unterstützungen nach Kapitel 43 Titel VII wurden für die Arbeiter einmalige und laufende Unterstützungen gewährt; für die formell kein Rechtsanspruch bestand, aber allen Arbeitern gewährt wurden bei entsprechender Notlage der persönlichen Verhältnisse. Heute werden nurmehr die einmaligen Zuwendungen, nicht mehr aber die laufenden Unterstützungen bei Invalidität gewährt. Nur jene Arbeiter, die vor dem 1. Juli 1921 bei der Heeresverwaltung beschäftigt waren und sich heute noch in Reichsbetrieben befinden, erhalten noch die laufenden Zuwendungen im Sinne des Kap. 43, Tit. VII. Nach diesem Termin neu eingestellte Arbeiter, sowie solche, die einmalige Abfindungssummen bei ihrem Austritte nach dem 1. Juli 1921 erhielten, haben keinen Anspruch mehr auf laufende Zuwendungen. Dies trifft auch auf jene Arbeiter zunächst zu, die bei ihrer Entlassung Uebergangsgebühren erhielten und noch keine 10 Jahre bei der Heeresverwaltung beschäftigt waren. Jedoch werden hier Möglichkeiten geschaffen, wie ein Vertreter unseres Verbandes auf Grund einer Unterredung mit dem zuständigen Dezernenten im RMW. erfuhr, wonach jene Arbeiter, die Uebergangsgebühren erhielten, an die deutschen Werte überwiesen und danach wieder in die Betriebe des RMW. übernommen wurden, unter Anrechnung ihrer Dienstzeit wieder in den Genuß der laufenden Zuwendungen gelangen sollten.

Die laufenden Zuwendungen können aber für uns nicht als ein dauernder Zustand betrachtet werden. Schon der Vorkämpfer der Organisation der auf christlich-nationalen Boden stehenden Militärarbeiter richtete im Jahre 1913 eine Petition an den Reichstag ein betreffend Errie-

tung einer Pensionskasse. Die Reichsregierung arbeitete eine Denkschrift aus, in der alle Gründe für oder gegen die Errichtung einer solchen Pensionskasse erörtert wurden. Leider hat der sog. Deutsche Militärarbeiterverband (gelber Richtung) im Bunde mit den sozialorganisierten Militärarbeitern diesen Plan, der am ausreifen war, zerschlagen. Die Regierung forderte für diese Pensionskasse von den Arbeitern Beiträge und zwar bei einem Einkommen von 350—850 Mark pro Jahr 58,48 steigend in 11 Klassen bis zum Einkommen von über 2250 Mark 286,96 M pro Jahr. Von diesen Beiträgen wäre die Heeresverwaltung bereit gewesen vier Fünftel derselben zu tragen, so daß die Arbeiterschaft ein Fünftel hätte leisten müssen. Die Beiträge hätten in der 1. Klasse pro Woche 22 Pf., in der höchsten (11. Klasse) 1,10 M betragen. Die Gelden und die Freien arbeiteten aber gegen diese Vorschläge, weil sie zwar eine Pensionskasse, aber keine Beiträge dazu zahlen wollten. Dagegen erklärte die christl. nationale Organisation (der damalige Zentralverband deutscher Militärhandwerker und Arbeiter, der durch Revolution und Zerschlagung der deutschen Wehrmacht sich auflöste), ihre Bereitwilligkeit zur Zahlung von Beiträgen für eine gesetzliche Pensionskasse. Um Klarheit über den Willen der damals (1913) beschäftigten 45 000 Militärarbeiter zu schaffen, ließ das Kriegsministerium eine Abstimmung vornehmen. Bei dieser Abstimmung stimmten 25 000 Arbeiter für und 16 000 Arbeiter gegen die Errichtung einer Pensionskasse mit Beiträgen. Wir glaubten damals das Spiel auf Grund dieser Abstimmung schon gewonnen zu haben. Da erklärte der Kriegsminister im Reichstage zu der von der christl.-nat. Gewerkschaft eingereichten Petition und zur Denkschrift der Regierung folgendes:

„Wir stehen in sämtlichen Militärbetrieben und Dienststellen betreff Stellungnahme der Arbeiterschaft zur Errichtung einer Pensionskasse eine Abstimmung vorzunehmen, in der 25 000 für und 16 000 gegen die Errichtung einer solchen stimmten. Wenn allerdings eine große Mehrheit sich für die Errichtung einer Pensionskasse mit Leistung von Beiträgen ergab, so ist doch die Minderheit so groß, daß wir 16 000 Arbeiter nicht zwingen wollen, einer Pensionskasse beizutreten, zu der sie Beiträge bezahlen müßten.“

Auf Grund dieser Ausführungen zog die Regierung ihre Denkschrift zurück und die Pensionskasse fiel unter den Tisch des Hauses.

Unser Verband gilt als rechtmäßiger Nachfolger des früheren Verbandes deutscher Militärhandwerker und Arbeiter. Er wird die Pensionskassenfrage zur gegebenen Zeit aufgreifen und diese Frage nicht nur für die noch vorhandenen 6200 Militärarbeiter, sondern für alle unter den Tarifvertrag fallenden Reichsarbeiter zu lösen versuchen. Was die Radikalen im Jahre 1918/19 zerschlagen hatten an früheren Einrichtungen (Dienstalterszulagen, Dienstprämien nach 25, bzw. 40 Dienstjahren), das fordern sie heute selbst wieder.

Für das Jahr 1925 müssen sich unsere Kollegen mit dem derzeitigen Manteltarif abfinden. Gestützt auf die Mitarbeit aller auf christlich-nationalem Boden stehenden Kollegen und Kolleginnen wird unser Verband den ihm zustehenden Einfluß zur

Wahrnehmung der Interessenvertretung geltend machen. Darum frisch an die Arbeit.

Tarifabschluss für die Arbeiter der Bayr. Staatsbauverwaltung.

Am Mittwoch, den 3. Juni, wurden die Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Mantel- und Lohn tariffs für die Arbeiter der Bayerischen, obersten Staatsbauverwaltung zum Abschlusse gebracht. Dem Tarifvertrag sind die Arbeiter der Straßen- und Flugbauämter, der Wildbachverbauungssektionen und der Landbauämter unterstellt. Die Verhandlungen wurden von Herrn Oberregierungsrat Rietsch geführt. Bei Eröffnung derselben hielt er eine längere Ansprache, die bei der Arbeitnehmerschaft einen pessimistischen Eindruck erweckte. War der Hinweis auf die Notlage des Staates noch verständlich, so mußte der andere, daß die Regierung es ablehnte, an Hand des von den Organisationen eingereichten Entwurfes zu verhandeln, stuhlig machen. Diesem Ansinnen traten die Arbeitnehmer sofort entgegen. Sie erklärten sich bereit, die eingereichten Forderungen zurückzuziehen, wenn auf der Grundlage des bisherigen Tarifvertrages verhandelt werde. Jedoch müßten die Ortsklassen D und E, sowie das Lohngebiet 1 in Wegfall kommen und neben einer allgemeinen Lohnerhöhung Dienstalterszulagen gewährt und den Forderungen auf Entfernungszulagen und anderer Zulagen entprochen werden. Herr D.-Reg.-Rat Rietsch erklärte sich nun bereit, auf Grund dieser Vorschläge zu verhandeln. Nach zähen fünfstündigen Verhandlungen konnte eine Einigung der Parteien erzielt werden. Wir wollen hier nur die hauptsächlichsten Punkte anführen, die eine Verbesserung für die Kollegen bringen.

Eine Forderung, für die wir schon seit Jahren vergeblich ankämpften, die Beseitigung des Lohngebietes 1, die eine schreiende Ungerechtigkeit bildete, ist erfüllt. Sämtliche Arbeiter des Lohngebietes 1 fallen ohne weiteres in das Lohngebiet 2, was für erstere eine automatische Lohnerhöhung von 4 Pfg. pro Stunde bedeutet. Außerdem werden die Löhne nach der Lohnstafel vom 17. November 24 am je 4 Pfennig erhöht einschließlich der 3 bzw. 2 Pfennig, die als Vorschüsse auf die neue Lohnregelung gewährt wurden. Dann werden für Arbeiter mit 600 Tagelöhnen 2, und für weitere 600 Tagelöhnen weitere 2 Pfennig an Dienstalterszulagen gewährt. Die Ortsklasse E kommt in Wegfall, die Arbeiter derselben rücken in die Ortsklasse D vor, was für diese einen weiteren Pfennig Lohnerhöhung bedeutet. Die Entfernungszulagen betragen in der Ausgangsstufe bei 5 Kilometer 50 und in der Ausgangsstufe bei 11 Kilometer Entfernung 1 Mark pro Tag. Das Uebernachtungsgeld wird von 80 Pfg. auf 1,20 Mark erhöht. Notwendige Auslagen für Eisenbahnfahrten in der niedrigsten Wagenklasse werden vergütet. Soweit das Reinigen und Instandhalten der Wasserstiesel von den Arbeitern selbst besorgt wird, erhalten sie eine tägliche Vergütung in der Höhe eines Stundenlohnes. Neu ist auch die Bestimmung, daß ledige und verwitwete Arbeiter ohne eigenen Haushalt die Hälfte der Entfernungszulagen erhalten. Bisher waren dieselben von diesen Zulagen ausgeschlossen. Die Arbeiter, welche nach § 12 des Tarifvertrages erst nach 300 Tagelöhnten in den Genuß der Bezahlung der Wochenfeiertage gelangten, erhalten dieselben für die Folge nach 100 Tagelöhnen gezahlt. Der letzte Satz des § 13 Ziff. 9 wird gestrichen. Neu eingefügt werden die Wochen-

feiertage St. Dreikönige, Peter und Paul und Maria Empfängnis, wo dieselben als gewerbliche Feiertage gelten, wird den Arbeitern der Lohn fortbezahlt. Im Krankheitsfall wird der Lohnausgleich bis zu 90 Proz. weitergezahlt. Für die ersten 3 Krankheitsstage gibt es keine Entschädigung außer dem Krankengeld. Die Regierung wollte nunmehr einen Lohnausgleich von 75 Proz. gewähren. Es wurde von ihr festgestellt, daß die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall von manchen Arbeitern stark ausgebeutet wurde. Die Krankenkasse habe ein Defizit von 100 000 Mark, das von den ehrlichen Arbeitern selbst gedeckt werden müsse, indem die Krankenkassenbeiträge erhöht, und die Unterstützungen vermindert werden müßten. Im Bauamt Augsburg haben sich, als bei einer Partie die Arbeit zu Ende ging, von 70 Arbeitern 50 sofort krank gemeldet. Neu ist ferner die Bezahlung von Sterbegeld in der Höhe von 2 Wochenlöhnen an die Hinterbliebenen verstorbenen Arbeiter.

Die neuen Löhne werden mit der Lohnwoche ab 8. Juni bezahlt. Es muß ohne weiteres anerkannt werden, daß hier gegenüber den früheren Verhältnissen annehmbare Erfolge erzielt wurden. Es war aber auch dringend notwendig, denn die bisherigen Verhältnisse waren nicht nur für die Arbeiter, sondern auch für die Bauämter unhaltbar geworden.

An unseren Verbandskollegen liegt es, diese Erfolge für den Verband auszunutzen. Wie würde es aussehen, wenn die Gewerkschaften nicht wären. Dann gäbe es keinen Tarifabschlus, sondern nur eine einseitige Festschreibung der Lohn- und Arbeitsbedingungen seitens des Arbeitgebers. An den Kollegen liegt es, jeden vom Tarif erfassten Arbeiter, der auf dem Boden der christlichen Weltanschauung steht, für den Verband zu gewinnen.

Streitigkeiten aus dem RM. Gemeindegewerkschaften.

Bei Abschluß der Bezirkstarifverträge entstehen nicht selten Streitigkeiten darüber, wie einzelne Bestimmungen des Reichsmanteltarifvertrages anzuwenden sind. Auch der Neuabschlus des Reichsmanteltarifvertrages, der ab 1. April 1925 in Geltung getreten ist, hat eine Reihe solcher Streitigkeiten gezeitigt. Zu den Bestimmungen, die hier am meisten umstritten sind, gehören die, die sich auf die Bezahlung der Arbeit an Sonntagen und an Wochenfeiertagen erstrecken. Bekanntlich wurde nach den Vorschriften der früheren Reichsmanteltarifverträge die Arbeit an Sonntagen mit einem Zuschlag von 50 % zu dem jeweils geltenden Stundenlohnjah vergütet und die Arbeit an Wochenfeiertagen mit 100%. Bei dem Abschluß des RM 1924 sind mittels Schiedsspruch diese Bestimmungen dahin abgeändert worden, daß der Sonntagszuschlag auf 25%, der an Wochenfeiertagen auf 50% herabgesetzt wurde. Die Herabsetzung dieser Zuschläge löste unter den Kollegen in den Gemeindegewerkschaften große Unzufriedenheit aus. Mehrfach wurde der Einführung der Verschlechterungen der größte Widerstand entgegengekehrt. Dies geschah besonders im Hinblick auf den Umstand, daß die Gewährung der früheren Zuschläge in zahlreichen Gemeinden schon Jahrzehnte vor dem Kriege eingeführt war. Dem Verlangen ihrer Mitglieder zufolge hatten die Gemeindegewerkschaften beim Neuabschlus des RM 1925 beantragt, die alten Zuschlagsbestimmungen wiederum aufzunehmen. Der Arbeitgeberverband widersetzte sich diesem Verlangen. Nach langen Auseinandersetzungen kam eine Einigung zustande, daß den fraglichen Bestimmungen folgende Fassung gegeben wurde:

1. Für dienstplanmäßige Sonntagsarbeit wird ein Zuschlag von 25 v. H. gewährt. Dort, wo die

Ärztlichen Verhältnisse im Hinblick auf den bisherigen Zustand es bedingen. Tann der Zuschlag durch Bezirksvereinbarung bis zu 50 v. D. erhöht werden. (§ 7 Biff. 2 des RMT.)

2. An gesetzlichen sowie behördlicherseits angeordneten, in die Arbeitswoche des einzelnen Arbeiters fallenden Wochenfeiertagen wird der Lohn für ausfallende Arbeitsstunden weitergezahlt. Für Arbeitsleistungen an diesen Tagen wird ein nach § 7 Biff. 2 zu berechnender Zuschlag von 50 v. D. gewährt. Dort, wo die örtlichen Verhältnisse im Hinblick auf den bisherigen Zustand es bedingen, Tann der Zuschlag durch Bezirksvereinbarung bis zu 100 v. D. erhöht werden. Die sonst nach diesem Verträge zulebenden Zuschläge dürfen nur neben Zuschlägen von 50 v. D. gemäß Satz 2 gewährt werden. (§ 13 des RMT.)

Während die Kollegen vieler Verbandsbezirke nun glaubten, daß der Wiedereinführung der höheren Zuschläge in den Bezirksstarisverträgen nichts im Wege stände, sahen sie sich in ihrem Glauben bald getäuscht. Die Arbeitgeber widersprachen der Wiedereinführung mit der Begründung, daß der RMT dies nicht zulasse. Die Worte „dort wo die örtlichen Verhältnisse im Hinblick auf den bisherigen Zustand es bedingen“ setzten voraus, daß nur in den Orten, in denen am 31. März 1925, also am Tage vor der Einführung des RMT 1925, die höheren Zuschläge tatsächlich noch gezahlt worden seien, die Zuschläge von 50 und 100% vereinbart werden könnten. Dieser Meinungsstreit beschäftigte bald die Bezirkschiedsstellen mehrerer Bezirke. Die Entscheidungen entsprachen teils der einen, teils der anderen Meinung. So z. B. gelangte die Bezirkschiedsstelle in Berlin zu folgender Entscheidung:

„Bisherig“ im § 7, Biff. 2, und im § 13 des RMT. 1925 bedeutet den Zustand, wie er vor Einführung des RMT. 1924 bestand.

Begründung:
Da der RMT. 1924 zutragend die höheren Sätze vorschreibt, RMT. 1925 aber wieder die höheren Sätze zuläßt, so konnten die den RMT. 1925 abschließenden Parteien als Etichtrag logischerweise gar nicht den 31. März 1925 für die Zulässigkeits höherer Sätze ansehen, da ja an diesem Tage auf Grund des RMT. 1924 Erhöhungen rechtlich zulässigerweise nicht bestehen durften und konnten. Der Zulag der Zulage ist der Erhöhung wäre also für alle Gemeindegendstandlos gewesen.

Es kann also nur der Zustand als der „bisherige“ angesehen werden, der zuletzt bezirksvertragsmäßig geregelt war, das heißt, der vor dem RMT. 1924 herrschende.

Dieser damalige Zustand vor Einführung des RMT. 1924 sah aber die höheren Sätze vor.“

Im Gegensatz zu Berlin hat die Bezirkschiedsstelle für den Bezirk Mitteldeutschland in Magdeburg am 9. Mai 1925 entschieden:

„Bezüglich der Bezahlung der dienstplanmäßigen Sonntagarbeit bedarf es einer Bestimmung im Zulagabkommen nicht, da die Bezahlung im RMT. geregelt ist; d. h., daß im Bezirk Mitteldeutschland zuletzt die dienstplanmäßige Sonntagarbeit mit einem Zuschlag von 25 Proz. vergütet wurde, verbleibt es bei dieser Regelung.“

Am 29. Mai 1925 ist der Zentralausschuß für Tariffragen der Gemeinden und Kommunalverbände als Berufsinstanz der letzteren Entscheidung beigetreten. Die Entscheidung lautet:

„Unter „bisherigen Zustand“ im Sinne des § 7, Biff. 2, und des § 13, Satz 2, ist der Zustand zu verstehen, der am 31. März 1925 tatsächlich bestanden hat.“

In der Streitfrage des Bezirks Berlin war von Arbeitnehmerseite geltend gemacht worden, daß eine vertragsmäßige Einführung der niederen Zuschlagsbezahlung gar nicht bestanden habe. Wohl hätten die Vertragschließenden den ersten Willen gehabt, die Bestimmungen des RMT 1924 zur Durchführung zu bringen, der Abschluß des Bezirksstarisvertrages aber sei gescheitert, da infolge der Anwesenheit der Mitglieder die Stadtverordnetenversammlung dem Vertrage ihre Zustimmung verweigert habe. Gegen die einseitige Bezahlung des Magistrats, bis die Einführung der niederen Zuschläge zum Ziele hatte, hätten sich die Gewerkschaften gewendet. Es seien auch Verhandlungen in Nebereinstimmung beider Parteien in Aussicht genommen gewesen. Da

die Verhandlungen zum Abschluß des RMT 1925 inzwischen stattgefunden hätten, seien die Bezirksstarisverhandlungen, die auf den Streitpunkten aus dem RMT 1924 beruhten, verzögert worden. Am 31. März 1925 habe demnach zwischen den Parteien der Bezirksstarisvertrages ein Konfliktzustand bestanden. Auf diese Gründe glaubte der Zentralausschuß im besonderen eingehen zu sollen mit den Worten: „Wie dieser Zustand sich gebildet hat, insbesondere ob er auf Vereinbarung oder einseitiger Festsetzung beruht, ist unerheblich.“

Die vorstehende Erläuterung läßt bei genauer Betrachtung des Sachverhalts ohne weiteres erkennen, daß der Entscheidung des Zentralausschusses ein Irrtum zugrunde liegt. Geht man davon aus, daß in der Entscheidung des Zentralausschusses zu dem Streitfall „Mitteldeutschland“ zum Ausdruck gebracht ist, daß nur in den Orten, in denen die Einführung des RMT 1924 in vorgeschriebener Weise (d. h. durch Bezirksvereinbarung) nicht möglich war, eine Wiederfestsetzung der höheren Sonntag- und Feiertags-Lohnzuschläge zulässig ist, so ist ohne weiteres zu ersehen, daß Berlin zu diesen Orten gehört. Dabei ist festzuhalten, daß das Nichtzustandekommen des 6. Berliner Bezirksstarisvertrages vornehmlich auf die Verschlechterung der in Frage stehenden Bestimmungen zurückzuführen ist.

Ob unter den obwaltenden Umständen nunmehr in Berlin der Abschluß eines Bezirksstarisvertrages möglich sein wird, erscheint sehr zweifelhaft.

Inwieweit in den anderen Bezirken die Entscheidungen des Zentralausschusses vom 29. Mai 1925 tragbar sind, wird sich in den demnächst kommenden Verhandlungen zeigen.

Die Leistungen der Angestelltenversicherung.

Von Oberinspektor Hermann Egt.

Der hauptsächlichste Zweck der Angestelltenversicherung ist die Versorgung der Angestellten für ihr Alter und den Fall der Berufsunfähigkeit sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen. Diese Versorgung ist jedoch an bestimmte Bedingungen geknüpft: Es muß eine bestimmte „Wartezeit“ zurückgelegt, d. h. mit Beiträgen belegt sein, es muß die Anwartschaft aus diesen Beiträgen aufrecht erhalten und es müssen schließlich in der Person des Antragstellers je nach der Art des Anspruchs bestimmte Voraussetzungen gegeben sein.

Die Wartezeiten zum Bezuge von Leistungen aus der Angestelltenversicherung und die Erfordernisse für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft aus den geleisteten Beiträgen haben wir bereits in einer früheren Abhandlung kennen gelernt.

Ist die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten, so kommen folgende Leistungen in Frage:

Ruhegeld erhält, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder berufsunfähig ist. Berufsunfähig ist derjenige, dessen Arbeitsunfähigkeit infolge körperlicher Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Berufstätigen des gleichen oder eines sozial gleichwertigen Berufes, der ihm zugemutet werden kann, dauernd herabgesunken ist. Auch derjenige Versicherte erhält Ruhegeld, der zwar nicht dauernd berufsunfähig ist, der aber während 26 Wochen ununterbrochen berufsunfähig war, und zwar für die weitere Dauer der Berufsunfähigkeit.

Das jährliche Ruhegeld besteht aus einem Grundbetrag von 300.— Reichsmark und aus Steigerungsbeträgen: für Männer unter 18 Jahren und unter gewissen Voraussetzungen auch für Stiefkinder und Enkel wird außerdem ein Zuschlag von jährlich 3% Reichsmark gewährt. Die Steigerungen betragen 1, 2, 3 und 4 % jährlich, für die früher in den Klassen I—III zur A. B. und 2, 4, 7 und 10 % jährlich für die früher in den Klassen II—V zur J. B.

sowie 10 v. D. jährlich für die seit 1924 zur A. B. und zur J. B. nachgewiesenen Beiträge. Es ist beabsichtigt den Grundbetrag auf jährlich 480.— M. den Steigerungsbetrag aus den Beiträgen seit 1924 auf 15% und den Rinderzuschlag auf jährlich 90.— M. zu erhöhen. Für einen Ruhegeldempfänger z. B. mit 2 Kindern, der in mittleren Klassen (früher J und G, später D) versichert war, würde dann das Ruhegeld jetzt schon ohne Berücksichtigung der J. B. — etwa 70.— M. monatlich betragen.

Ist der Ruhegeldempfänger nicht mehr berufsunfähig, so wird ihm das Ruhegeld wieder entzogen.

Als Hinterbliebenenrenten kommen Witwen-, Witwer- und Waisenrenten in Frage.

Witwenrente erhält die Witwe nach dem Tode ihres versicherten Ehemannes und zwar im Gegensatz zur Invalidenversicherung auch die arbeitsfähige Witwe. Witwenrente ist nur für erwerbsunfähige und bedürftige Ehemänner versicherter Ehefrauen vorgesehen. Waisenrente erhalten die Kinder — unter gewissen Voraussetzungen auch die Stiefkinder und Enkel — unter 18 Jahren; zu diesen rechnen auch uneheliche Kinder und zwar bei weiblichen Versicherten stets, bei männlichen, wenn die Vaterlosigkeit des Versicherten feststeht. Bei weiblichen Versicherten erhalten die unehelichen Kinder nur Rente, wenn auch der Vater tot oder erwerbsunfähig ist oder sich ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und seiner väterlichen Unterhaltspflicht entzogen hat.

Die Witwen- und die Witwenrente betragen sechs Zehntel, die Waisenrente je fünf Zehntel des Ruhegeldes ohne Kinderzuschlag. Für die Witwe des in dem Beispiel für das Ruhegeld angeführten Versicherten in mittleren Klassen würde die Rente für sie und 2 Kinder zusammen jetzt schon monatlich etwa 87.— M. betragen, womit ein Betrag, der die hohe Bedeutung der A. B. klar erkennen läßt.

Die Witwen- und die Witwenrente fallen im Falle der Wiederverheiratung weg; der Witwe wird als Abfindung auf Antrag eine Jahresrente gewährt. Die Waisenrenten fallen mit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder der Verheiratung weg.

Die Renten der Angestelltenversicherung werden im Inland an Inländer wie an Ausländer gezahlt, an Ausländer auch im Ausland, wenn sie ihre Anschrift mitteilen, an Ausländer im Ausland nur unter gewissen Bedingungen: die letzteren können auch mit dem Kapitalwert ihrer Bezüge abgefunden werden.

Für Mandatversicherte, d. h. Personen, die irrendmann, sei es zeitlich nacheinander oder nebeneinander, Beiträge sowohl zur Angestelltenversicherung wie zur Invalidenversicherung entrichtet haben, ist von Bedeutung, daß sie, wenn sie sowohl die Wartezeit in der Angestelltenversicherung wie in der Invalidenversicherung erfüllt haben, im Leistungsfall nur die Leistungen der Angestelltenversicherung zu beanspruchen haben. Seitens der Invalidenversicherung kommen hierbei nur die Sicherungssätze in Anrechnung. Umgekehrt werden, wenn nur bei der Invalidenversicherung die Voraussetzungen für Leistungen erfüllt sind, die zur Angestelltenversicherung entrichteten Beiträge rentensteigernd berücksichtigt. Sind jedoch sowohl bei der Angestelltenversicherung wie bei der Invalidenversicherung die Leistungen bereits vor dem 1. Januar 1923 feststeht, so stehen dem Berechtigten beide Leistungen in voller Höhe zu.

Treffen die Voraussetzungen für mehrere Renten aus der Angestelltenversicherung zusammen (z. B. Witwenrente aus der Versicherung des Ehemannes und Ruhegeld aus eigener Versicherung), so erhält der Berechtigte die höchste Rente voll und von der andern ohne Rinderzuschlag die Fünftel. Waisenrente wird jedoch stets nur einmal gezahlt (wenn z. B. Vater und Mutter versichert waren und gestorben sind).

Eine Kürzung der Renten der Angestelltenversicherung wegen gleichzeitigen Bezuges von Militärs- oder berufsgenossenschaftlichen Renten erfolgt nicht.

Damit nun in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten der Angestelltenversicherung diejenigen Versicherten, die im Versicherungsfalle die Wartezeit zum Bezuge von Leistungen noch nicht erfüllt haben, nicht ganz leer ausgehen, ist im § 385 des Angestelltenversicherungsgesetzes bestimmt, daß, wenn der Versicherungsfall innerhalb der ersten 15 Jahre nach dem Inkrafttreten des Angestelltenversicherungsgesetzes, also vor dem 1. Januar 1928, eintritt, ohne daß ein Anspruch auf Leistungen aus der Angestelltenversicherung oder Invalidenversicherung geltend gemacht werden kann, bei dem Tode des Versicherten der hinterlassenen Witwe oder dem Witwer oder, falls solche nicht vorhanden sind, den hinterlassenen Kindern unter 18 Jahren ein Anspruch auf 1/10 der für den Verstorbenen nach dem 1. Januar 1924 eingezahlten Beiträge zusteht. Der Erstattungsanspruch muß innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Versicherten geltend gemacht sein. Aus den bis zum 31. Dezember 1923 entrichteten Beiträgen erstattet die Reichsversicherungsanstalt einheitlich 50 Reichsmark.

Da ferner die Fälle, in denen für weibliche Versicherte Hinterbliebenenrenten zu zahlen sind, nicht zahlreich sind (eheliche Kinder weiblicher Versicherte und Witwer erhalten, wie oben dargelegt, nur unter bestimmten Voraussetzungen Rente), so sind ihnen, außer der Vergünstigung der kürzeren Wartezeit beim Ruhegeld noch einige weitere Vergünstigungen eingeräumt und zwar in der Form von Beitragserstattungen im Falle der Verheiratung oder des Todes nach Erfüllung der Wartezeit für das Ruhegeld. Heiratet nämlich eine weibliche Versicherte und ist sie spätestens 3 Jahre nach der Verheiratung aus der Versicherung ausgeschieden, so steht ihr bei Erfüllung der Wartezeit für das Ruhegeld ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie nach dem 1. Januar 1924 bis zu dem Ausscheiden geleisteten Beiträge zu. Der Anspruch muß binnen drei Jahren nach der Verheiratung geltend gemacht sein. Stirbt ferner eine weibliche Versicherte nach Ablauf der

Wartezeit für das Ruhegeld vor Eintritt in den Genuß des Ruhegeldes und besteht kein Anspruch auf Hinterbliebenenrenten, so ist auf Verlangen die Hälfte der für die Versicherte nach dem 1. Januar 1924 bis zu ihrem Tode entrichteten Beiträge zurückzuzahlen. Anspruchsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit der Versicherten zur Zeit ihres Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihr wesentlich aus ihrem Arbeitsverdienst unterhalten worden sind. Der Anspruch muß innerhalb eines Jahres nach dem Tode der Versicherten geltend gemacht sein. Aus den bis zum 31. Dezember 1923 entrichteten Beiträgen erstattet die Reichsversicherungsanstalt in beiden Fällen einheitlich 30 Reichsmark.

Auch für alle Beitragserstattungen muß die Anwartschaft aus den entrichteten Beiträgen aufrecht erhalten sein.

Der Anspruch auf Leistungen wird am besten beim Vertrauensmann der Angestelltenversicherung des Wohn- oder Beschäftigungsortes oder beim Versicherungsamt oder unmittelbar bei der Reichsversicherungsanstalt in Berlin-Wilmersdorf, Rührstraße 2, die für die Entscheidung zuständig ist, unter Beifügung der Versicherungsarten, geltend gemacht.

Gegen die Entscheidung der Reichsversicherungsanstalt ist Berufung an das für den Wohnort zuständige Oberversicherungsamt zulässig, in gewissen Fällen gegen dessen Entscheidung Revision beim Reichsversicherungsamt in Berlin.

Schließlich müssen wir noch von einer Leistung der Angestelltenversicherung sprechen, auf die der Versicherte zwar keinen Rechtsanspruch hat und die wir aus diesem Grunde außerhalb der übrigen Leistungen, auf die ja, falls die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ein Rechtsanspruch besteht, behandeln wollen, die aber von größter Wichtigkeit für die Versicherten selbst wie für die Volksgesundheit überhaupt ist, das „Heilverfahren“. Die Reichsversicherungsanstalt kann nämlich, um die infolge einer Erkrankung drohende Berufsunfähigkeit eines Versicherten abzuwenden oder eine bereits bestehende Berufsunfähigkeit zu beheben, eine Heilbehandlung

durchführen lassen. Die Kuren werden in Sanatorien, Badeorten usw. durchgeführt. Angehörige des Erkrankten, deren Unterhalt er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, erhalten während des Heilverfahrens ein Hausgeld in Höhe von täglich 2,00 des zuletzt entrichteten Monatsbeitrages. Auch die Gewährung von größeren Heilmitteln (Bandagen) und von Jahneriaß (künstlichen Gebissen) kommt in Frage. Anträge auf Heilverfahren werden zweckmäßig unmittelbar an die Reichsversicherungsanstalt gerichtet unter Beifügung der Versicherungsart und einer Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Notwendigkeit und die Aussichten einer Kur. Gegen die Ablehnung des Antrages gibt es kein Rechtsmittel.

Die Reichsversicherungsanstalt versorgt z. B. etwa 27 500 Ruhegeldempfänger, etwa 22 000 Witwen und etwa 20 000 Waisen. An diese zahlt sie jährlich insgesamt etwa 35 Millionen Mk. Renten. Hierzu kommen jährlich etwa 12 Millionen Mk. für Heilverfahren.

Von der Tagung der Gesellschaft für soziale Reform.

Im Mittelpunkt der Hauptversammlung der Gesellschaft, die am 8. und 9. Mai in Köln stattfand, standen zwei Referate. Präsident Dr. Kaufmann sprach über: „Die Reform der deutschen Sozialversicherung“.

Eine großzügige Reform müsse, so führte er aus, eine Anpassung an das Fürsorgebedürfnis unserer Zeit ausstreben, um ihren Wert für die Versicherten wie für die Gesamtheit mit einem verhältnismäßig geringeren Aufwand zu steigern. Im Mittelpunkt der Reformvorschläge stehe nicht der Bedanke möglicher Erhaltung des Bestehenden und nur einer Steigerung der bisherigen Fürsorgeleistungen, sondern der eines organischen Umbaus der Fürsorgeleistungen. Notwendig sei unter den augenblicklichen wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen eine gewisse Beschränkung bei der Umgestaltung, welche letztere zunächst kein anderes Ziel als das einer biegsamen Zwischenregelung als Übergang zur künftigen Dauerform der Sozialversicherung haben könne. — Offensichtliche Nebenorganisationen müßten vor allem beseitigt werden, ohne daß man deshalb den Schwerpunkt der Reform in organisatorische Änderungen verlegen dürfe, schon weil hier

Ueber erste Hilfe bei elektrischen Unfällen.

Von Dr. med. Max Grünwald, Dortmund.

Ist die Ursache eines elektrischen Unfalles ohne weiteres aus den Umständen, unter welchen er sich ereignet hat, zu erkennen, so ist die Rettung und erste Hilfe elektrischer Verunglückter von großer Wichtigkeit. Die Hilfeleistung muß selbstverständlich sofort und unbedingt in Angriff genommen werden. Der Verunglückte darf unter keinen Umständen in ohnmächtigen Zustände ohne jede Hilfe bleiben. Es ist wichtiger, sich des Verunglückten zuerst anzunehmen als den Arzt zu rufen und so kostbare Minuten zur Lebensrettung zu verjähren, indem man den Verunglückten eine zeitlang sich selbst und seinem Schicksal überläßt. Wenn eben möglich ist die Rettung spannungslos zu machen, in besonderen Fällen mag Kurzschluß hergestellt werden. Der Hilfeleistende muß natürlich auf seine eigene Isolierung an Händen und Füßen bedacht sein; er muß auf einem trockenen Holz Brett ohne Nägel, auf trockenen Tüchern oder einem Sessel stehen. Die Hände müssen mit Gummihandschuhen, trockenen Tüchern oder dem Hemde des eigenen Rock geschützt sein. Unter den Körper des Verunglückten soll der Hilfeleistende eine isolierende Unterlage einlegen, (ein trockenes Brett, sonstige Holzgeräte ohne Metallbeschläge, trockene Tücher.) Eine Berührung des Verunglückten mit den Händen darf nur unter guter Isolierung geschehen; eine Berührung unbedeckter Körper-

stellen ohne diese Isolierung ist unbedingt zu vermeiden. Die Finger des Berunglückten müssen einzeln und vorsichtig von der Kontaktstelle gelöst werden, und sollen gleichzeitig mit einem trockenen Tuch oder Kleidungsstück umwickelt werden. Der Verunglückte ist wachrecht zu legen, der Oberkörper soll ganz entblößt, die Kleider gelockert werden. Für Zutritt von Licht und Luft ist nach Möglichkeit Sorge zu tragen. Der Kopf des Verunglückten darf nicht herabhängen, sondern muß leicht erhöht gelagert werden, z. B. durch Unterschieben eines zusammengelegten Rockes. Nunmehr hat sofort die künstliche Atmung einzusetzen; auf keinen Fall dürfen dem Bewußtlosen Flüssigkeiten wie Wasser, Wein oder Cognac eingefloßt werden, denn es kann auf diese Weise, da der Verunglückte im ohnmächtigen Zustand keine Schluckbewegungen macht, die Flüssigkeit in die Luftröhre gelangen und so Erstickung herbeiführen. Mund, Nase und Nasenhöhle müssen natürlich, wenn die künstliche Atmung Erfolg haben soll, für den Durchgang von Luft frei sein. Verstopfende Schiefmassen, Speisereste, falsche bewegliche Zähne oder Gebisse müssen entfernt werden. Dann werden zur Durchführung der künstlichen Atmung die beiden Ellenbogen des Verunglückten mitten auf der Brust gegeneinander gedrückt und hierauf, als ob der Verunglückte seine Arme selbst kräftig nach oben auseinander schlagen würde, nach der Seite und oben gerissen, um schließlich wieder in die ursprüngliche Stellung auf der Brust zurück gebracht zu werden. Die Arme des Verunglückten werden am Ellenbogen angefaßt. Das Tempo

der künstlichen Atmung soll in 12-15 Auf- und Abwärtsbewegungen in der Minute erfolgen. Jede Anwendung von Gewalt ist unangebracht, besonders starker Druck auf die Magenengegend direkt schädlich. Bei einer Leichteraktion ist z. B. festgestellt worden, daß durch allzu energische künstliche Atmung der Mageninhalt ausgepreßt und in die Luftröhre und bis in ihre feinsten Verzweigungen hineingetrieben wurde. Sind stärkere Verletzungen des Armes vorhanden, so kann die künstliche Atmung auch in der Form ausgeführt werden, daß der Helfer mit einer Hand unter dem Taschentuche die Zunge des Verunglückten herauszieht, langsam die Zunge zurückziehen läßt unter gleichzeitigem kräftigem Druck auf den Brustkorb und diese Handlung 12-15 Mal in der Minute wiederholt. Die künstliche Atmung muß ohne Ermüdung stundenlang fortgesetzt werden. Die Wiederbelebung kann durch Bürsten der Fußsohlen, durch kalte Eingießungen in den Mastdarm und durch abwechselnd kalte und warme Uebergießungen der Brust und des Bauches gefördert werden. Durch Betasten der linken Brustseite ist festzustellen, ob die Herzstätigkeit im Gange ist; gegebenenfalls muß durch mächtig starkes, rasches Schlagen auf die Herzgegend mit geballter Faust oder mit einem geschwungenen Tuche sowie durch Reiben abwechselnd mit heißen und kalten Tüchern die Herzstätigkeit angeregt werden.

Die ersten nach dem Unfall verstreichenden Minuten müssen gewissenhaft und intensiv ausgenutzt werden. Wehlich wie eine noch eben glimmende Kohle durch zugeführten

politische Momente außerordentlich stark mitsprechen würden. Einen anderen Angriffspunkt für eine Vereinfachung bietet der umständliche und kostspielige Betrieb bei den Versicherungsbehörden. An eine beträchtliche Erweiterung des Versicherungsumfanges sei zur Zeit nicht zu denken. Neben diesen Reformvorschlägen, die negativen Charakter tragen, können ein positiver genannt werden, der ein Hauptgefahrspunkt der gesamten Reform der Sozialversicherung werden müsse. Der größte Wert sei der Schadenverhütung anstatt der Schadenergütung beizulegen.

Das Korreferat hielt Oberbürgermeister Dr. Luppe (Münster). Er führte aus:

Der Gedanke einer allgemeinen Sozialfürsorge dürfe heute wohl nicht mehr ernsthaft vertreten werden. Die üblichen Erfahrungen, die mit einer derartigen Lösung in der Erwerbslosenfürsorge in den ersten Jahren nach dem Kriege gemacht worden seien, dürften jedem Einsichtigen diesen Weg als Irrweg gezeigt haben. Der Gedanke einer allgemeinen Sozialfürsorge habe als Gegenstück den Gedanken einer allgemeinen Sozialsteuer und dieser werde im Rahmen des Versicherungsgedankens durch den Vorschlag propagiert, die gesamten Beiträge für die Sozialversicherungen im Wege einer einheitlichen Sozialsteuer zu erheben, an Stelle der jetzigen Erhebung für jeden Versicherungszweig gesondert. Dieser Vorschlag erscheine aber, abgesehen davon, daß die Lasten auf Reich, Gemeinden, Arbeitgeber und Arbeitnehmer kaum viel anders verteilt werden könnten als jetzt, schon aus dem Grunde abwegig, weil eine Sozialsteuer als Reichsteuer erhoben würde und deshalb die Festsetzung der Steuer einheitlich durch das Reich erfolgen müßte; damit würden die ganze Selbstverwaltung und Selbstverantwortung in der Sozialversicherung, die Differenzierung in den Mehrleistungen, d. h. gerade die stärksten Vorzüge der Versicherung, mit einem Schlage vernichtet. Im Hinblick auf die Frage eines Abbaus oder Ausbaus der Sozialversicherung sei unabweisbar richtig, daß der verlorene Krieg und die Wiederherstellungslasten es kaum als tragbar erscheinen ließen; weiter auszubauen, sondern einen gewissen Abbau nahelegen. Außerdem müsse man sich darüber im Klaren sein, daß in vielen Fällen der Abbau leinerlei Ersatz für die Gesamtwirtschaft bedeute. Für tiefergehende Änderungen, insbesondere hinsichtlich des Ausbaus der Versicherungsträger oder hinsichtlich der Leistungen, erscheine dem Redner kein Bedürfnis vorhanden oder aber die Zeit nicht geeignet.

Beiden Vorträgen folgte eine sehr reichhaltige und lebhaft ausgeprägte, die ohne Schaden für die gründliche Durchleuchtung des Themas etwas kürzer hätte sein können.

Am 2. Verhandlungstage referierte Prof. Dr. Eulenburg (Berlin) über: „Die

Klassenverschiebungen nach dem Kriege“. In dem Referat wurde die Feststellung der früheren engen Verbindung zwischen Besitz und Bildung, die Verringerung der Zusammenziehung des Unternehmertums und die Riweillierung innerhalb der Arbeitnehmerschaft dargestellt. Wenn auch vielleicht die Verschiebung des Verhältnisses derer, die vom Besitz lebten, zu denen, die durch Arbeit erwerben müßten, von etwa 3 : 7 auf etwa 3 : 17 tragbar erscheinen mag, so ist doch die Bedrohung der bisherigen Stellung der Arbeitnehmerschaft, die das Gefühl einer Degradierung, Beschränkung der Aufstiegsmöglichkeiten und eine Verringerung des kulturellen Strebens aufzeigt, in hohem Grade bedenklich. Es war erfreulich, daß sich auch Prof. Eulenburg zu der Auffassung bekannte, daß nicht die Wirtschaft das erste sei, sondern das Wohl der Gesamtheit, dessenwegen über die materiellen Belange hinweg die Kräfte des Willens und des Geistes gefördert werden müßten.

An der folgenden lebhaften Aussprache beteiligte sich u. a. auch Stegerwald, der die Notwendigkeit, in Deutschland künftig noch mehr als bisher Qualitätsarbeit für die Welt zu leisten betonte. Der Berufsgedanke muß mehr als bisher mit in den Mittelpunkt gestellt werden, soll eine Gesundung unseres volklichen und wirtschaftlichen Lebens ermöglicht werden.

Die Tagung war von reichlich 500 Teilnehmern besucht. Auch der Reichsarbeitsminister Brauns war anwesend. Die naheliegende Frage der Arbeitsgemeinschaft wurde noch nicht behandelt, und das war für den Augenblick gut. Besonders wohlthuend wirkte das starke soziale Ethos, das Bekenntnis zur sozialen Arbeit, das nicht aus Zweckmäßigkeits- und Klugheitsgründen erfolgt, sondern aus einer tiefen sittlichen Verpflichtung und Verantwortung erzeugt und gespeist wird. Die Arbeit eines Hike und Franke ist nicht vergeblich gewesen.

Wenn auch die Tagung keinen richtunggebenden und zielbildenden Wert hatte — vielleicht liegt noch zuviel Gärungstoff vor — so war sie doch für die Fragen der kommenden Sozialpolitik sehr anregend.

Sauerstoff wieder zu voller Glut entfacht werden kann, weil noch eine Spur Feuer in ihr ist, so müssen die ersten Minuten nach dem Unfall zur Wiederbelebung des Scheintoten ausgenutzt werden. Der stärkste Blasebalg vermag das Feuer nicht wieder in Gang zu bringen, wenn die ersten Minuten unnütz verstrichen sind. Nur wenn zwei Helfer zur Stelle sind, hat der eine sofort und unverzüglich einen Arzt zu holen, der andere jedoch dauernd für künstliche Atmung zu sorgen. Unter Einwirkung der Elektrizität, insbesondere des Gleichstroms, kommt es bisweilen wohl infolge eines krampfhaften Zustandes der Muskulatur der Blutgefäße zu einer Blutdrucksteigerung, d. h. die durch den Krampfzustand verengerten Gefäße lassen den Blutstrom nur unter erhöhtem Druck passieren. Infolgedessen wird zur Herabsetzung des Blutdruckes eine vorsichtige Einatmung von Chloroform häufiger ärztlicherseits angewandt oder zur Entlastung des Gefäßsystems an zwei verschiedenen Körperstellen eine Blutader zur Ablassung von Blut geöffnet. Den öfter beobachteten gesteigerten Hirndruck vermag der Arzt zu bekämpfen durch eine nach den Regeln der feinsten Operationsmethode ausgeführte, kunstgerechte Ablassung von Gehirn-Rückenmarksflüssigkeit aus dem Rückenmarkskanal. Bei den beiden erwähnten Operationen muß selbstverständlich die künstliche Atembewegung ausgeübt werden. Der Arzt kann außerdem das Herz- und Gefäßsystem durch Einspritzungen von Kampfer, Adrenalin und Aether unter die Haut oder in die Blutbahn beeinflussen. Für den Fall ausgeglichener

offener Verletzungen, Verbrennungen der Arme, Knochenbrüche, Verletzung der Zunge ist die sogenannte maschinelle künstliche Atmung besonders geeignet. Sehr sinnreiche Apparate sind konstruiert worden, durch welche den Kranken direkt reiner Sauerstoff zugeführt wird. Doch können diese Apparate im vielverzweigteren elektrischen Betrieb nicht überall und immer zur Verfügung stehen.

Erst wenn der Verunglückte wieder selbsttätig regelmäßig atmet und vollkommen bewußt ist, dürfen ihm Wasser, Kaffee, Wein und dergleichen verabreicht werden. Wenn der Gerettete sich auch noch so wohl und kräftig fühlt, so hat er mindestens denselben Tag seinem Beruf fernzubleiben und sich Ruhe und Erholung zu gönnen. Das sonst noch Erforderliche muß der Arzt verfügen. Lediglich wenn es sich um starke Blutungen handelt, darf den äußeren Verletzungen bei der ersten Hilfeleistung mehr Wert beigelegt werden, als der künstlichen Atmung. Die elektrischen Hautveränderungen und die eventuell vorhandenen Brandwunden sind nicht von so großer Dringlichkeit bezüglich ihrer Behandlung, wie es die künstliche Atmung ist. Die Güte und Sorgfältigkeit der Durchführung der ersten Hilfeleistung bei elektrischen Unfällen ist nur dann gewährleistet, wenn jederzeit für alles Vororge getroffen ist, d. h. geschulte Helfer und die nötigen Hilfsmittel ständig parat sind.

Die „Geheimnisse“ der amerikanischen Wirtschaft.

Wenn auch der Innenmarkt das Hauptabgabebiet für die Erzeugnisse der deutschen Industrie und des Gewerbes ist, so sind wir gezwungen ein Teil unserer Produktion auf dem Weltmarkte zu verkaufen, um dafür unsere fehlenden Rohstoffe und Lebensmittel zu führen zu können. Den Auslandsmarkt haben wir auch notwendig, um dem jährlichen Bevölkerungszuwachs von zirka 600 000 Menschen Brot und Arbeit geben zu können.

Als schärfster Konkurrent tritt gegenwärtig Amerika auf dem Weltmarkte auf. Nicht als Lieferant von Rohstoffen und Nahrungsmitteln, sondern auch von Fertigprodukten. Deutschland hat daher einen schweren Stand um seine Waren unterzubringen, da die Preise für amerikanische Waren unter dem deutschen liegen.

Weite Kreise der deutschen Unternehmer versuchen daher hinter dieses „Geheimnis“ der amerikanischen Industrie zu kommen, um dort geübten Methoden auch bei uns in Anwendung zu bringen, allerdings nicht mit den Amerikanern eigenen Großzügigkeit in einer Art und Weise, die die größten Gefahren für die soziale Entwicklung heraufzusen.

Der Vorrang der amerikanischen Wirtschaft gegenüber der ganzen europäischen Welt liegt in folgenden drei Hauptursachen.

Erstens in den großen Naturhägen Erze, Kohlen, Erdöle und in der viel breiteren Ernährungsbasis wie in Deutschland. Eine Ausnahme von Kalt hat es an Rohmaterial und Lebensmitteln alles im Lande selbst, weil die Wirtschaft bedarf.

Zweitens ist Amerika durch den Krieg der Bankier der halben Welt geworden. Dort sitzen die eigentlichen großen Kriegsgewinnler. Obwohl am Weltkriege beteiligt hat die amerikanische Wirtschaft und das tüchtige Volk dadurch keine wesentliche Einbußen, während die europäischen Mächte, meistens Deutschland, die ungeheuerlichen Opfer an Gut und Blut dem Kriege gebracht haben.

Dieser Ueberschuß an flüssigem Kapital durch den es jetzt Europa zinspflichtig macht, gestattet drittens die Betriebe fast los organisatorisch und technisch auf menschenmöglichste Weise umzustellen.

Diese Vorteile natürlicher Art oder durch Kunst der Verhältnisse ihnen zugefallen, bringen eine Ueberlegenheit, denen nicht zu beizukommen ist.

Zu diesen außerordentlich günstigen Bedingungen, kommt eine außerordentlich hohe Veranlagung der Bewohner, organisatorisch und technisch Tüchtiges zu leisten.

Tüchtige Führer der deutschen Industrie haben daher im Laufe des letzten Jahres Amerika besucht, um die dortigen Arbeitsmethoden und technischen Einrichtungen eingehend zu studieren. Es wird daher mit Versuchen größeren Umfangs zu rechnen sein, die besten Arbeitsmethoden und Einrichtungen bei uns einzuführen. So erfreulich dieses sein mag, — die Arbeitnehmer haben wahrlich keine Veranlassung, sich dem Fortschritt entgegen zu stemmen — so mißtrauisch muß manchen amerikanischen Einrichtungen gegenüber übergetreten werden, wenn sie ohne Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse ein auf die deutsche Wirtschaft übertragen werden sollen.

Mit besonderem Eifer wird heute in Deutschland die wirtschaftliche Freiheit im amerikanischen Muster propagandiert. Gehung und Organisationen (der Arbeitnehmer) sollen recht wenig ins Wirtschaften eingreifen. Dem freien Spiel der Wirtschaft soll die Wirtschaft ausgeliefert werden. Zweifel hat für den erneut ausgebrochenen Kampf gegen den gesetzlichen Arbeiter

wegen die soziale Belastung der Industrie und des Gewerbes durch die Arbeiterversicherungs-gesetzgebung, gegen das Schlichtungswesen und die Tarifverträge, der amerikanischen Anschauungsunterricht mit den Anstöß gegeben. Es besteht die große Gefahr, daß bei Uebertragung der amerikanischen Methoden auf die deutsche Wirtschaft, wenn auch nicht in ihrer Gesamtheit, dann doch im erhöhten Umfange, die Arbeit noch seelenloser, der Arbeiter noch mehr wie es bisher schon der Fall ist, zu einem Stück Maschine gemacht wird. Menschentum und Menschenwürde der Arbeiter würde dadurch noch mehr vernichtet, da der deutschen Wirtschaft zur Zeit die Mittel, und den führenden Schichten zum Teil auch der gute Wille abgeht, um diese Folgen durch soziale Maßnahmen auszugleichen, oder doch wenigstens in erheblichem Umfange zu mildern. Die Nachteile einer Intenstion und zum Teil auch monotonen Arbeit, wo tage-, wochen-, ja jahrelange fast nur eine einzige sich immer wiederholende Tätigkeit geleistet werden muß, kann zum guten Teil durch kurze Arbeitszeit, gesunde Wohnungsverhältnisse, hohen Lohn, durch Gartenarbeit, Sport und sonstiger Beschäftigung, wieder ausgeglichen werden. Hierfür aber ist die deutsche Wirtschaft zu arm, wie die Industrieführer behaupten. Wir haben daher, um nicht noch mehr seelische und kulturelle Werte bei den Arbeitnehmern zerstückeln zu lassen, alle Ursache mit einem gesunden Mißtrauen der versuchten Uebertragung der amerikanischen Verhältnisse entgegenzutreten. Insbesondere haben die Gewerkschaften die Aufgabe, darüber zu wachen, daß nicht noch mehr Menschentum in der industriellen Wirtschaft zerstückeln wird. Was nicht schließlich eine glänzende Wirtschaft, wenn letzten Endes die übergroße Mehrzahl der Bevölkerung weder einen materiellen, noch einen kulturellen Nutzen davon haben.

Herr Generaldirektor Röttgen hat die amerikanischen Verhältnisse, losgelöst von dem Einzelinteresse eines bestimmten Industriezweiges an Ort und Stelle studiert und das Ergebnis seiner Untersuchungen in einem Buche

„Das wirtschaftliche Amerika“

der ganzen deutschen Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Nach dem dort zusammengetragenen statistischen Material ist dieses außerordentlich günstig gelegene Land mit seinen reichen Bodenschätzen mit Deutschland gar nicht zu vergleichen. Zur Ernährung der Bevölkerung der Vereinigten Staaten genügen dort 29 Prozent der Erwerbstätigen, während in Deutschland 43,8 Prozent dafür notwendig sind. Es stehen darum in Amerika für die Bestriedigung anderer Bedürfnisse noch 71 Prozent der Erwerbstätigen zur Verfügung, bei uns nur 56,7 Prozent. Das Durchschnittseinkommen Deutschlands betrug im Jahre 1912 1580 Mark auf den Erwerbstätigen, 620 Mark auf den Kopf der Bevölkerung. In den Vereinigten Staaten Nordamerika für 1919 1000 Dollar, d. h. 6720 Mark. Der Erntertrag pro Hektar ist in Nordamerika um ein Drittel geringer, wie bei uns. Land in großem Ausmaß vorhanden. Die Verwendung von Maschinen ist außerordentlich groß. Die Regierung unterhält 51 Versuchsfarmen und über 1000 Regierungsbeamte sind andauernd unterwegs, die Farmer über die Ergebnisse der landwirtschaftlichen Forschung und die besten Arbeitsmethoden zu unterrichten. Ueber drei Prozent des Staatshaushaltes werden für diese Art Förderung der Landwirtschaft ausgegeben.

Das hauptsächlichste Lohnsystem in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist der Lohn. Der Lohn ist durchschnittlich etwa dreieinhalbmal so hoch wie in Deutschland. Täglich geschulte Facharbeiter verdienen erheblich mehr und sind sehr gesucht. Nur etwa 8 Prozent der Lohnleistungen erfolgen durch Tarifvertrag. Die Kaufkraft des Geldes ist nur halb so groß, wie bei uns, d. h. was bei uns 1 Mark kostet, muß dort mit 2 Mark be-

zahlt werden. Trotzdem beträgt das durchschnittliche Realeinkommen des amerikanischen Arbeiters das 1,7fache des deutschen.

Die Arbeitszeit ist dort nicht starr, schematisch geregelt. 13,7 Prozent der amerikanischen Arbeiter arbeiten durchschnittlich bis zu 44 Stunden in der Woche, 37,8 Prozent über 44 bis 48 Stunden, 26 Prozent 48—54 Stunden, 12,8 Prozent 54—60 Stunden und 9,9 Prozent über 60 Stunden in der Woche. Es arbeiten also vier Fünftel weniger als 9 Stunden und mehr als die Hälfte 8 Stunden und weniger.

Die Lebenshaltung des amerikanischen Arbeiters ist reichhaltiger wie die des deutschen. Die Kartoffeln kosten zwar das Dreieinhalbfache wie in Deutschland, Fleisch nur das 1,3fache. Der amerikanische Arbeiter braucht durchschnittlich nur 38 bis 42 Prozent seines Einkommens für Ernährung auszugeben; der deutsche 60 bis 70 Prozent. Die Bekleidungskosten sind verhältnismäßig billig, immerhin aber das 1,3 bis 1,7fache der Deutschen.

Die allgemeinen Produktionsverhältnisse des Landes sind günstig. Die Kohle kommt in Lagerungen vor, die eine vierfache Leistungsmenge pro Mann und Schicht gegenüber den deutschen Verhältnissen ermöglicht. Erze und Erdöle sind reichlich vorhanden. 54 Millionen PS Wasserkraften sind vorhanden, wovon 1921 schon annähernd 8 Millionen ausgebaut waren. In Deutschland zur Zeit eine Million. Das Fehlen und die hohen Kosten menschlicher Arbeitskräfte bewirkte die gewaltige Maschinenanwendung und beschleunigte den technischen Fortschritt, bis zu den modernen Typen des Taylorismus und Fordismus.

Schon dieser Auszug aus dem Röttgenschen Buche zeigt, daß eine einfache Uebertragung der gesamten amerikanischen Systeme auf die ganz anders gearteten deutschen Verhältnisse völlig ausgeschlossen ist. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß es nicht nützlich und für das deutsche Volk notwendig sein kann, bestimmte gute Erfahrungen, die sich für deutsche Verhältnisse eignen, auch bei uns anzuwenden! Schon die Sorge um die fernere Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie auf dem Weltmarkt wird dazu zwingen. Ueber die Art, das Ausmaß und Tempo der Einführung amerikanischer Methoden und deren Zweckmäßigkeit für den einzelnen Industriezweig kann man verschiedener Meinung sein.

Gefährlicher sind die Konsequenzen, die viele deutsche Arbeitgeber aus Einzelerfahrungen der amerikanischen Wirtschaft zu ziehen begreifen. Das Fehlen einer Arbeiterversicherungs-gesetzgebung in Amerika berechtigt die Arbeitgeber nicht, einen Abbau derselben auch in Deutschland zu fordern. Der amerikanische Arbeiter verdient sonst mehr, daß er selbst Rücklagen für die Tage der Erwerbsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit — letztere kommt kaum vor — machen oder sich für solche Fälle bei den privaten Versicherungsanstalten versichern kann. Die meisten Industrien leisten dazu freiwillig erhebliche Beiträge. Der starke gesetzliche Schutz der Arbeiter in den Betrieben kann dort leichter entbehrt werden, weil die Arbeitgeber, um Arbeiter zu bekommen, gezwungen sind, selber mehr auf die Vermeidung von Gefährdungen und unnötiger Belästigung der Arbeiter durch verlässbare Begleiterscheinungen der Arbeiter zu achten. Die geringe Bedeutung des Tarifvertragswesens berechtigt nicht, in Deutschland einen Abbau der tarifvertraglichen Bindungen zu fordern, weil dort die starke Nachfrage nach Arbeitskräften auch eine außerordentliche günstige Gestaltung der Arbeitsbedingungen ermöglicht. Auch die amerikanischen Arbeitszeitverhältnisse sind nicht ohne weiteres mit den deutschen zu vergleichen.

Wir haben gewiß keine Ursache uns gegen den technischen Fortschritt zu stemmen. Doch bei jedem Versuch aber — und diese werden sich in nächster Zeit mehren — das amerikanische System auf Deutschland zu übertragen, werden wir zu prüfen haben, inwieweit dieses mit dem kulturellen und wirtschaftlichen Auf-

stieg der deutschen Arbeiterschaft zu vereinbaren ist. Denn auch hier gilt, die Menschen sind nicht der Wirtschaft wegen da, sondern die Wirtschaft hat den Menschheitszielen zu dienen.

Der neue Steuerabzug vom Lohn.
(ab 1. Juni 1925.)

Für die mit dem 1. Juni d. J. in Kraft tretende Neuerung des Steuerabzugs vom Lohn ist folgendes beachtenswert:

I. Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags.
Bei Lohnzahlungen, die für eine nach dem 31. Mai 1925 erfolgende Dienstleistung bewirkt werden, bleiben für den Arbeitnehmer zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, § 59 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge

- a) bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate 80 RM. monatlich,
- b) bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen 18,60 RM. wöchentlich,
- c) bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage 3,70 RM. täglich,
- d) bei Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume 0,80 RM. für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden vom Steuerabzug frei (steuerfreier Lohnbetrag).

Der steuerfreie Lohnbetrag erhöht sich also gegenüber den bisherigen Beträgen monatlich um 20 RM., wöchentlich um 3,60 RM., täglich um 0,60 RM. und zweitägig um 0,20 RM.

Wenn der Arbeitslohn ausbezahlt wird, ab vor dem 1. Juni oder nach dem 31. Mai, ist unerheblich. Es kommt lediglich darauf an, daß der Lohn für eine nach dem 31. Mai 1925 erfolgende Dienstleistung gezahlt wird.

II. Erhöhung der Kinderermäßigungen.

1. Bei Lohnzahlungen, die für eine nach dem 31. Mai 1925 erfolgende Dienstleistung bewirkt werden, ermäßigt sich der vom Arbeitslohn nach Abzug des steuerfreien Lohnbetrags (vgl. Abschnitt A) einzubehaltende Steuerbetrag von 10 v. H.

- 1. für die auf der Steuerkarte vermerkte Ehefrau wie bisher um 1 v. H.,
- 2. für das erste auf der Steuerkarte vermerkte minderjährige Kind wie bisher um 1 v. H.,
- 3. für das zweite auf der Steuerkarte vermerkte minderjährige Kind,

A wenn der Arbeitslohn

- a) bei Zahlung des Arbeitslohnes für volle Monate 250 RM.,
- b) bei Zahlung des Arbeitslohnes für volle Wochen 60 RM.,
- c) bei Zahlung des Arbeitslohnes für volle Arbeitstage 10 RM.,
- d) bei Zahlung des Arbeitslohnes für kürzere Zeiträume 2,50 RM. für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden nicht übersteigt, um 2 v. H.,

B wenn der Arbeitslohn die unter A bezeichneten Beträge übersteigt, um nur 1 v. H.,

- 4. für das dritte und jedes weitere auf der Steuerkarte vermerkte minderjährige Kind stets um je 2 v. H.

Die neuen Ermäßigungen finden auf alle Lohnzahlungen Anwendung, soweit nach den Bestimmungen des Abschnitts A der höhere steuerfreie Lohnbetrag von 80 RM. monatlich (18,60 RM. wöchentlich usw.) zu berücksichtigen ist.

II. Ob das zweite Kind eine Ermäßigung von 2 v. H. oder von nur 1 v. H. zu berücksichtigen ist, richtet sich nach der Höhe des Arbeitslohnes in dem Zeitraum, für den der Lohn jeweils gezahlt wird. Beträgt z. B. der Wochenlohn eines verheirateten Arbeitnehmers mit zwei minderjährigen Kindern in einer Lohnwoche 50 RM., so beträgt die Ermäßigung nach dem Familienstand für diese

Lohnwoche 1 v. H. (für die Ehefrau) + 1 v. H. (für das erste Kind) + 2 v. H. (für das zweite Kind), also zusammen 4 v. H. Betrag der Wochenlohn in der nächsten Lohnwoche 62 RM., so beträgt die Ermäßigung für diese Lohnwoche zusammen nur 3 v. H. (für das zweite Kind statt 2 nur 1 v. H.).

III. Die im Abschnitt B 1 bezeichneten Ermäßigungen für die minderjährigen Kinder gelten auch für mittellose Angehörige, für die eine Ermäßigung vom Finanzamt zugelassen und auf der Steuerkarte vermerkt worden ist. Wenn also einem Arbeitnehmer z. B. eine Ermäßigung für zwei minderjährige Kinder und für einen mittellosen Angehörigen (bisher je 1 v. H., zusammen 3 v. H.) zusteht, so erhält er künftig für die genannten 3 Personen eine Ermäßigung von zusammen 4 v. H., wenn sein Arbeitslohn 250 RM. monatlich (60 RM. wöchentlich usw.) übersteigt, dagegen eine Ermäßigung von zusammen 5 v. H., wenn sein Arbeitslohn die genannten Beträge nicht übersteigt.

Die Deutsche Verkehrsausstellung in München.

Am Samstag, den 31. Mai wurde in München die Deutsche Verkehrsausstellung eröffnet. Die Eröffnung war ein Ereignis, das sich würdig an die Eröffnung des Deutschen Museums anreihet. An der deutschen Verkehrsausstellung sind sicher eine Anzahl Gruppen bzw. Mitglieder unseres Verbandes interessiert und wir möchten nur wünschen, daß es den meisten derselben möglich wäre, einen Teil ihres Urlaubs zum Besuche der deutschen Verkehrsausstellung genießen zu können. Was auf dem Gebiete des Verkehrs hinsichtlich der Straßen- und Kleinbahnen, Straßenbau, Straßenreinigung, Wasserbau und Wasserstraßen gezeigt wird, ist staunenswert. Aus ganz Deutschland ist alles zusammengetragen und originalwertig und Modellen und zum Teil praktisch in Betrieb gesetzt. Die riesigen, künstlerisch ausgestatteten Ausstellungshallen, besonders die Halle für Ausstellung des Luftverkehrs, Post-, Telegraphie-, Fernsprech- und Funkwesens fesseln Geist und Auge. Eine Miniaturisenbahn innerhalb der Ausstellung mit eigenem Bahnhof und 2500 Meter Gleisanlage dient auch zur Beförderung der Besucher innerhalb der Ausstellung. Für unsere Kollegen dürfte folgende Ordnung und Reihenfolge innerhalb der Ausstellung zu besonderer Notiz dienen:

Straßenverkehr.

Straßenbahnen. Bahnbau. 1. Linienführung. 2. Unterbau. 3. Oberbau. 4. Haltestellen. 5. Signalanlagen. 6. Fahr- und Speiseleitungen. 7. Fahrzeuge. 1. Motorwagen. a) Wagenbau. b) Elektrische Einrichtungen. c) Bremse. 2. Anhängerwagen. 3. Spezialwagen. Betriebsführung. 1. Betriebsleitplan. 2. Fahrplan. 3. Anzahl und Ausbildung des Fahrpersonals. Verkehrsdiensft. 1. Tarife. 2. Staffeln. 3. Unfälle. Werkstätten. 1. Gleisanlagen. 2. Gebäude. 3. Einrichtungen. **Kleinbahnen.** Bahnbau. Fahrzeuge. 1. Lokomotiven. 2. Triebwagen. 3. Personenzüge. 4. Güterwagen. 5. Transportzüge. Betriebsführung. Verkehrsdiensft. Werkstätten. **Straßenverkehr.** Landstraßen. Entwurf und Bau. 1. Vorarbeiten. Geländeaufnahmen. Baugrunduntersuchungen. Bearbeitung der Aufnahmen. 2. Entwurfs- und Ausführungspläne. 3. Unterhaltung der Landstraßen. Baustoffe für Straßen- und Brückenbauten. Maschinen und Werkzeuge für Bau und Unterhaltung. **Städtische Straßen.** Allgemeine Charakteristik städtischer Straßen. 1. Verkehrspläne. 2. Straßen mit besonderen Einigungsbedingungen. 3. Straßenquerschnitte. Befestigungsmittel für Geh- und Fußwege. 1. Baustoffe. 2. Mattenbeläge. 3. Befestigungsarten. 4. Stand der Fahrbefestigungsarten. 5. Befestigungsmittel. Städtereinigung bzw. Staubbelämpfung. 1. Reinigung. 2. Anwendung hygienischer und öffentlicher Desinfektionsmittel. 3. Anwendung von Leert. Verkehrsregeln. 1. Darstellung von Verkehrsregelungen. 2. Maßnahmen zur Erleichterung der Bevölkerung. 3. Ausbildung der Beamten im Verkehrsdiensft.

Verkehr im Städtebau. Die große Stadt. 1. Plansysteme. 2. Die Eisenbahnanlagen und die Straßenbahnen im Städtebau. 3. Die Verkehrsstraßen. 4. Die Erweiterung der Altstadt. 5. Die Citybildung. 6. Die Einteilung der Stadt. 7. Die städtischen Platzformen und ihr Verkehr. Die kleine Stadt und die ländliche Siedlung. 1. Siedlung in der Ebene. 2. Siedlung am Bergbau. 3. Durchgangs- oder Umgehungsstraßen. Vorschriften und Befehle zur Ablosung, Grundstückumlegung, Enteignung.

Straßenverkehrsmittel ohne motorischen Betrieb. Verkehrsmittel mit menschlicher Betriebskraft. Verkehrsmittel mit tierischer Betriebskraft. **Kraftverkehr.**

Verkehrswirtschaftliche Bedeutung des Kraftverkehrs. Automobilstraßen. Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Motorräder. Zubehör für Kraftfahrzeuge.

Wasserverkehr.

Binnenverkehr. Statistische Angaben. — Entwurf und Bau von Anlagen für Kanal-, Fluß-, Fluß- und Binnenwasserbau. 1. Baustoffe und Baugeräte: a) Geräte zur Verteilung und zur Förderung der Baustoffe, b) Geräte zum Ausbuh und zur Förderung von Erdmaterial. 2. Entwurf und Bau von Binnenwasserstraßen: a) Ausbau natürlicher Wasserstraßen, b) Bau künstlicher Wasserstraßen, c) Ueberwindungen von Höhenunterschieden. 3. Anlagen zum Anlegen der Schiffe. — Verkehrsmittel einschließlich deren Ausrüstungsgegenstände: 1. Schiffe für den Personenverkehr, 2. Schiffe für den Güterverkehr. — Betriebsbedingungen und Signale: 1. Einrichtungen zur Einhaltung des Fahrwassers. 2. Arbeitsbedingungen. 3. Anlagen und Bauten für Instandhaltung der Verkehrsmittel.

Aus dieser Reihenfolge ist die Einteilung jener Abteilungen zu ersehen, die für die einzelnen Berufe ein besonders Interesse haben. Unser Verbandssekretariat München, Lämmerstraße 3/0 ist gerne bereit, den Verbandskollegen über Quartier und andere auf den Besuch der Ausstellung bezugnehmende Fragen Auskunft zu erteilen.

Bezirks- und Ortsgruppenberichte.

München. Zum Abschluß des Mantel- und Lohnvertrags der bayerischen Staatsarbeiter fanden die Verhandlungen am 8. und 9. Mai im Finanzministerium in München statt. Es kam auf dem Wege der Vereinbarung zum Abschluß eines neuen Tarifvertrages, von dem gesagt werden kann, daß er in verschiedenen Punkten Verbesserungen gegenüber dem Tarifvertrag der Reichsarbeiter bringt. In den Verhandlungen nahmen seitens unseres Verbandes die Kollegen Weizler, Auer und Witteskind teil. Sobald derselbe im Druck erschienen ist, wird er unseren Vertrauensleuten zugehen, abgesehen davon, daß wir auch im Verbandsorgan eine Besprechung desselben vornehmen werden. — Die Verhandlungen über den Abschluß des Tarifvertrages der Straßen- und Flugarbeiter sind auf den 3. Juni angelegt, nachdem sie schon wiederholt verlagert wurden. Unsere Vertreter werden sich dafür einsetzen, daß auch die Straßen- und Flugarbeiter Bayerns bessere Verhältnisse, besonders in der Lohnfrage, erzielen.

Grafenau. (Militärarbeiter.) Unsere Ortsgruppe hatte am Freitag, den 22. Mai zu einer allgemeinen Militärarbeiterversammlung des Truppenübungsplatzes Grafenau eingeladen. Nach Arbeitslohn erschienen die Kollegen in so starker Zahl, daß die großen Kollaltäten der Weizlerbrauerei nicht gestillt waren. Kollege Weizler (München) referierte über die Verhältnisse der Militärarbeiter. In lauterer Stille, mit starkem Beifall unterbrochen, hörten die Kollegen den eingehaltenden Ausführungen des Redners zu, der allerdings über die früheren Verhältnisse der Militärarbeiter, ihre Lohn- und Arbeitsverhältnisse, Versorgungsfragen und über den Tarifvertrag zu sagen hatte. Der Redner nahm den neuen Tarifvertrag unter die Lupe. Er forderte bezüglich der Versorgung der Arbeiter eine Pensionskasse, die im Jahre 1918 reif zur Errichtung war, die aber durch das Verhalten der Vertragsgegner verzerrt wurde. Die Militärarbeiter, deren Organisation durch die Revolution erschlagen wurde, müßten ihre eigenen Angelegenheiten wieder selbst in die Hand nehmen. Für die auf christlich-nationalem Boden stehenden Kollegen konnte nur unter Verbands, der Zentralverband der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen in Frage, der in der Lage ist, die Belange der Militärarbeiter in einer besonderen

Sektion der Reichsarbeiter zu vertreten. Bei den noch vorhandenen 6200 ständigen Militärarbeitern gegenüber 45 000 vor dem Kriege könne kein eigener lebensfähiger Militärarbeiterverband gegründet werden. Redner forderte die Unorganisierten auf, gemeinsame Sache mit den Organisierten zu machen.

In der sehr lebhaften Diskussion, die sich im Rahmen der Ausführungen des Referenten bewegte, wurde es als ein Hohn bezeichnet, daß während der Anwesenheit der Truppen auf den Truppenübungsplätzen nur ein Zuschlag von 1 Pf. pro Stunde bezahlt würde. Dabei wird so knauserig verfahren, daß der Zuschlag nicht bezahlt wird, solange nur die Vor- oder Nachkommandos anwesend seien. Zu fordern sei, daß diese Zulage erhöht und in stabiler Weise dem ersten Eintreffen militärischer Verbände ununterbrochen bis zum Abmarsch der letzten bezahlt wird. Geradezu rüchlos wird verfahren mit den Arbeitern der Kommandantur, wenn sie am Ende des 16 Kilometer langen Truppenübungsplatzes Holz zum Befordern an die Standorte verladen müssen. Die Arbeiter müssen hin und zurück auf diese Arbeitsstellen fünf Stunden Weg zurücklegen, also in diesem Falle täglich bis zu 14 Stunden zur Verfügung stehen ohne Bezahlung von Ueberstunden oder Entfernungszulagen. Der hl. Völkerrat der Militärverwaltung will das Entfernungszulagen erst dann bezahlt werden, wenn die Arbeitsstelle mindestens vier Stunden außerhalb des Truppenübungsplatzes verlegt wird. Ununterbrochen mußte der Referent zahlreiche Anfragen, die von den Versammelten an ihn gestellt wurden, beantworten. Die Versammlung hatte auch agitativer einen durchschlagenden Erfolg für unsere Ortsgruppe. Wir können sagen: „Es regt sich wieder im Oberland.“ Jetzt gilt es, einig und geschlossen auf der beschrittenen Bahn weiterzuarbeiten am Ausbau des Verbandes, damit die gesteckten Ziele erreicht werden können.

Vigertisch.

„Der Deutsche Staatsbürger.“ Herausgegeben von Prof. Dr. Schröder und Adolf Feldmann, Verlagsbuchhandlung J. B. Metzler, Stuttgart, 585 S. Hier haben wir ein von den wichtigsten Büchern, die das Verständnis für die Fragen des öffentlichen Lebens dritten Schichten unseres Volkes nahebringen können. Schröders Buch erscheint in der dritten fast umgearbeiteten Auflage und wir müssen hoffen, daß die Umarbeitung dem Werk großen Nutzen gebracht hat. Verschiedene Sachverhalte unterrichten über die gesellschaftlichen Grundlagen des Staatslebens, Verfassung und Verwaltung des Reiches, der Länder und Gemeinden, Politische Parteien und Presse, Reichswehr, Finanzen, Rechtspflege, Staat und Kirche, Bildung und Schule, Wirtschaftspolitik, politisch-geographische Lage, weltpolitische Lage der Gegenwart, Völkerrecht usw., in anregender, belehrender und leichtverständlicher Weise, die die Leser nicht als die Pflicht, sondern als Genuss erscheinen läßt. Das Buch eignet sich für die Schüler. Wir empfehlen die Anschaffung sehr.

„Reisenden durch die soziale Gesundheitsfürsorge und ihre Einrichtungen.“ Von Dr. Fischer-Dejag Frankfurt a. M.; Verlag Gesundheitswacht München.

Ueber das große Gebiet der sozialen Gesundheitsfürsorge sind doch nur verhältnismäßig wenige unterrichtet und doch ist ein „Wissen“ hierüber unbedingt erforderlich. Die Mutter, der Lehrer und Erzieher, der Fürsorger und die Geistlichen können aus dem Buch sehr viel entnehmen und auch der Sozialhygieniker selbst findet hier noch reichlich Anregung. Gesundheitsfürsorge ist keine Wissenschaft, und darum gehört das Buch in viele Hände.

„Geschlechtsleben und Geschlechtsleiden.“ Von Prof. Dr. E. Rieder, Direktor der Universitäts-Poliklinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten in Göttingen. Dritte, durchgelebene und erweiterte Auflage. Mit 4 Abbildungen auf zwei Tafeln. Brosch. 1.50 M., geb. 2.50 M. Verlag von Ernst Heinrich Moritz (Inb. Franz Mittelbach) Stuttgart.

In anregendem Wanderton gibt diese Schrift ein allgemein verständliches Bild der Geschlechtskrankheiten. Erschütternde Szenen ziehen an dem Leser vorbei, in sie hineinzuwerden die ärztlichen Erörterungen. Nur ein so hervorragender Geschlechts- und auch ein Menschenfreund von seltener Güte des Verzens ist, konnte ein derartiges Schriftchen schaffen. Auf zwei Kunstdrucktafeln sind die verschiedenen Erreger der Geschlechtskrankheiten wieder gegeben.

Redaktion und Verlag:

H. Gilmann, Köln, Benloerwall 6
Druckerei d. Volkswacht-Berlags, Köln, Domstr. 6